



Bericht an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Bericht der: Personalkommission
vom: 26. November 2010
zur Vorlage Nr.: [2010-350](#)
Titel: **Einführung von mindestens 5 Wochen Ferien für alle Angestellten der Kantonalen Verwaltung Basel-Landschaft; Änderung des Dekrets vom 8. Juni 2000 zum Personalgesetz**
Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Bericht der Personalkommission an den Landrat

Einführung von mindestens 5 Wochen Ferien für alle Angestellten der Kantonalen Verwaltung Basel-Landschaft; Änderung des Dekrets vom 8. Juni 2000 zum Personalgesetz

Vom 26. November 2010

1. Ausgangslage, externe sowie interne Einflussfaktoren

a) Im Personaldekret wird in den Paragraphen 6 bis 8 der Ferienanspruch der Mitarbeitenden der Kantonalen Verwaltung Basel-Landschaft geregelt. Grundsätzlich beträgt der Ferienanspruch pro Kalenderjahr 20 Arbeitstage. Im Kalenderjahr, in dem das 50. Altersjahr vollendet wird, erhöht sich der Anspruch auf 25 Arbeitstage. Nach der Vollendung des 60. Altersjahres erhöht sich die Ferienzeit auf 30 Arbeitstage. Diese Ansprüche gelten nicht für spezielle Mitarbeitendengruppen wie Leitende Arztfunktionen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bis zum 20. Altersjahr, Lehrlinge etc.

b) Im Jahre 2008 wurde in der Kantonalen Verwaltung Basel-Landschaft eine Mitarbeitendenumfrage durchgeführt. Darin ist der hohe Stellenwert von Ferien und Freizeit durch die Mitarbeitenden bestätigt worden. In der Folge hat der Regierungsrat dem Personalamt den Auftrag erteilt, eine Vorlage zur Einführung von fünf Wochen Ferien für alle Mitarbeitenden im Alter von 20 bis 49 Jahren und für zwei zusätzliche Ferientage für Mitarbeiterinnen sowie Mitarbeiter zwischen 50 und 59 Jahren zu erarbeiten.

c) Es ist wichtig, dass der Kanton Basel-Landschaft in der Wirtschaftsregion Nordwestschweiz konkurrenzfähige Arbeitsbedingungen anbieten kann. Dazu gehört auch eine fortschrittliche Ferienregelung. Dafür ist in den Bereichen Ferien und Arbeitszeit ein Vergleich von 16 Gesamtarbeitsverträgen und Anstellungskatalogen von Unternehmungen und Verwaltungen durchgeführt worden. Dieser Vergleich bringt deutlich zum Ausdruck, dass der Kanton Basel-Landschaft für die Altersgruppe zwischen 21 und 49 Jahren weniger attraktive Bedingungen bezüglich des Ferienanspruchs bietet. In einem geringeren Masse gilt dies auch für die Mitarbeitenden zwischen 50 und 59 Jahren. Zudem hat ein wesentlicher Teil der Vergleichsgruppe zusätzlich noch eine kürzere Wochenarbeitszeit, was für den Kanton Baselland nachteilig ist.

d) Ein detaillierter Vergleich der Ferienregelungen der

Nordwestschweizer Verwaltungen (Kantone BS, SO und AG) bestätigt das bisher erhaltene Bild. Der Kanton Basel-Landschaft schneidet dabei mehrheitlich schlechter ab, weshalb gewisse Anpassungen bei den Ferienansprüchen sinnvoll erscheinen.

e) Die Mitarbeitendenbefragung vom November 2008 hat gezeigt, dass die Faktoren Arbeitszeit und Ferien zentrale Faktoren in der Arbeitszufriedenheit sind. 70% der befragten Personen würden eine kürzere Arbeitszeit bei gleich bleibendem Lohn vorziehen. 30% der Befragten würde einen höheren Lohn bei gleich bleibender Arbeitszeit bevorzugen. Die Ressource «Zeit» wird von den Mitarbeitenden als knapperes und wertvolleres Gut wahrgenommen als der Lohn. Bei einer Verkürzung der Arbeitszeit würden 62% der Befragten zusätzliche Ferien und 33% eine Kürzung der Wochenarbeitszeit und 5% eine andere Variante als Lösung vorziehen.

2. Handlungsbedarf, Umsetzung des Vorhabens, Kosten

a) Die Analyse der Mitarbeitendenumfrage aus dem Jahre 2008 zeigt, dass insbesondere für die Altersgruppe 21 bis 49 Jahre und zusätzlich auch in geringfügigerem Masse für die Altersgruppe von 50 bis 59 Jahren in Bezug auf den jährlichen Ferienanspruch ein klarer Handlungsbedarf besteht.

b) Seitens des Regierungsrates Baselland ist bei dieser personalrechtlichen Vorlage vorgesehen, dass der Ferienanspruch für die Alterskategorie von 21 bis 49 Jahren von vier auf neu fünf Wochen erhöht wird. Bei der Altersgruppe von 50 bis 59 Jahren sollen die Ferientage von 25 auf neu 27 erhöht werden.

c) Es ist seitens der Regierung eine Einführung in zwei Schritten geplant. Per 1.1.2011 sind als erster Schritt 3 Ferientage mehr für die Altersgruppe 21 bis 49 Jahre und 2 Ferientage mehr für diejenige von 50 bis 59 Jahren vorgesehen. Anfangs 2012 soll die Alterskategorie 21 bis 49 Jahre noch zwei weitere Ferientage dazu erhalten.

d) Idealerweise soll die geplante Einführung zusätzlicher Ferientage möglichst kostenneutral erfolgen. Dies kann nur erreicht werden, wenn die ausfallende Arbeitszeit nicht durch zusätzliches Personal, sondern über eine Leistungssteigerung der betroffenen Mitarbeitenden in der Restarbeitszeit kompensiert wird. Dies darf zu einem grösseren Ausmass von den jüngeren Arbeitskolleginnen und Arbeitskollegen erwartet werden.

e) Seitens der Regierung wird die folgende konkrete Umsetzung vorgeschlagen:

- Produktivitätssteigerung bei Verwaltungsstellen und Lehrpersonen
- Kompensation der Stellen im Schichtbetrieb zu 100%

f) Die angestrebte Kostenneutralität kann nicht in allen Bereichen eingehalten werden. Da aber ein Teil des Kantonspersonals im Schichtbetrieb arbeitet, muss für diese personellen Ausfälle zusätzliches Personal eingestellt werden. Dies ist insbesondere in den Bereichen Gesundheit (Spital-/Pflegerberufe) und Sicherheit (Polizei) der Fall.

g) Bei der regierungsrätlichen Kostenaufstellung sind allfällige Schichtbetriebs-Stellen der verschiedenen Direktionen (z.B. Gefängnisse, Arxhof etc.) nicht mitgerechnet. Gemäss den bestehenden Angaben zieht die Einführung der zusätzlichen Ferientage folgende Kosten nach sich:

- Die aktuelle Gesamtzahl aller Vollstellen im Fixzeitmodell der Altersgruppe 21 bis 49 Jahre beträgt 2'303. Die vollständige Kompensation dieser Arbeitsstellen durch die Einführung von 5 zusätzlichen Ferientagen ergibt insgesamt eine Kostenfolge von 6,8 Mio. CHF oder umgerechnet 52 Vollstellen.
- Bei der Alterskategorie 50 bis 59 Jahre beträgt beim Fixzeitmodell die aktuelle Gesamtzahl aller Vollstellen 900. Durch die Einführung von zwei zusätzlichen Ferientagen würde die vollständige Kompensation dieser Stellen eine Kostenfolge von 1,2 Mio. CHF oder 8 Vollstellen auslösen.
- Somit ergibt dies unter Berücksichtigung der beiden obgenannten Alterskategorien total wiederkehrende jährliche Kosten der Ferientage von total 8 Mio. CHF.

h) Aufgrund der angespannten finanziellen Situation der kantonalen Finanzen schlägt der Regierungsrat vor, die Einführung dieser Vorlage zu etappieren. Es sind die zwei folgenden Kostenschritte vorgesehen:

- Kosten im 2011: 5,3 Mio. CHF (3 Ferientage für 21-49 Jahre, 4,1 Mio. CHF;
2 Ferientage für 50-59 Jahre, 1,2 Mio. CHF)
- Kosten ab 2012: 8,0 Mio. CHF (2 Ferientage für 21-49 Jahre, zus. 2,7 Mio. CHF)

i) Nach Auffassung der Regierung stelle die Umsetzung dieser Ferienvorlage im Bereich der Lehrpersonen keinen Sonderfall dar, sondern erfolge in gleicher Weise wie beim Verwaltungspersonal. Dabei wird als Beispiel von einem Vergleich mit einer Lehrperson, die das 50. Altersjahr erreicht hat, ausgegangen. Die vorgeschlagene Re-

gelung bringt damit aus Sicht der Regierung den Lehrpersonen mehr Freizeit, ohne dass damit die jährliche Anzahl Lektionen für die Schülerinnen und Schüler gekürzt würde.

j) In der regierungsrätlichen Vorlage vom 19.10.2010 wird, abgesehen von den Tabellen aus der Mitarbeitendenbefragung, die Alterskategorie der 60(+)-Jährigen nicht weiter erwähnt. Dies hat unter anderem dazu geführt, dass mit Schreiben vom 18.11.2010 eine Gruppe betroffener Personen mit der Bitte an die landrätliche Personalkommission gelangt ist, die Prüfung der Auszahlung eines Teuerungsausgleichs als Zeichen der Wertschätzung vorzunehmen.

k) Auf die konkreten Auswirkungen dieser Ferienvorlage für die Gemeinden geht der Regierungsrat in seiner Vorlage nicht konkret ein. Auf diesen Aspekt wird im Rahmen der Beratung in der Kommission weiter unten in diesem Bericht näher eingegangen.

3. Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Basellandschaftlicher Personalverbände (ABP), Position des Regierungsrates

a) Bei diesem vorliegenden personalrechtlichen Erlass hat im Sinne von § 50 Abs. 3 Personalgesetz die Arbeitsgemeinschaft Basellandschaftlicher Personalverbände (ABP) die Möglichkeit zur Stellungnahme. Von diesem Recht hat sie auch Gebrauch gemacht.

b) Es sind darin diverse Anliegen vorgebracht worden, die auf den Seiten 7 und 8 der regierungsrätlichen Vorlage im Einzelnen ausgeführt werden. Der ABP hat unter anderem den Verzicht auf «Kostenneutralität» und die Kompensation der ausfallenden Arbeitszeit durch die Anstellung zusätzlichen Personals in allen Bereichen gefordert.

c) Der Regierungsrat hat sich zur Stellungnahme der ABP im Einzelnen geäussert (Seiten 8 und 9 der Regierungsvorlage). Dabei hält die Regierung fest, dass die Modalitäten der konkreten Arbeitserbringung der bzw. des einzelnen Mitarbeitenden – wie seit jeher – am konkreten Arbeitsplatz zu definieren sind, sowohl bei Lehrpersonen wie auch bei Verwaltungsangestellten.

4. Die Vorlage im Überblick

a) Das kantonale Personaldekret ist für die vorliegende Revision in den Paragraphen 6 (Ferien) und 7 (Ausnahmen) anzupassen. Dabei ist zu beachten, dass ein erster Teil dieser Revisionen am 1.1.2011 und ein zweiter Teil davon am 1.1.2012 in Kraft treten soll.

b) Im zweiten Absatz von § 6 (Ferien) ist der Grundsatz aufzunehmen, wonach der Ferienanspruch 23 Tage (anstatt vorher 20 Tage) pro Kalenderjahr beträgt. Nach der Vollendung des 50. Altersjahres wird der Ferienanspruch auf 27 Tage (anstatt vorher 25 Tage) und des 60. Altersjahres auf 30 Tage (wie bisher) erhöht. Diese neue Regelung soll ab dem Jahr 2011 gelten. Die Absätze 1 und 3 dieser Bestimmung bleiben unverändert.

c) Mit Wirkung ab dem Jahre 2012 würde § 6 Absatz 2 den Ferienanspruch in der Grundregelung neu auf 25 Arbeitstage (anstatt vorher im Jahr 2011 23 Tage) pro

Kalenderjahr definieren. Ebenfalls bleiben die Absätze 1 und 3 dieses Paragraphen unverändert.

d) In § 7 Absatz 1 lit. a Personaldekret (Ausnahmen) kommt es zu einer Aufhebung dieser Bestimmung, da darin die fünf Wochen für die bezeichnete Mitarbeitergruppe geregelt werden, was durch die Anpassung per anfangs 2012 nun obsolet wird. Im Entwurf der regierungsrätlichen Vorlage (Seite 10) ist diese Anpassung bereits per 1.1.2011 aufgeführt, was um ein Jahr verfrüht ist. Deshalb verändert sich unsere Beilage in diesem Punkt von der regierungsrätlichen Version.

e) Im § 7 vom Personaldekret können ansonsten die Absätze 1 lit. b sowie die Absätze 2 bis 4 belassen werden.

f) Da zahlreiche Gemeinden sich an das kantonale Personaldekret anlehnen, werden diese vorgeschlagenen Anpassungen in den §§ 6 und 7 auch weitergehende Auswirkungen auf kommunale Bereiche haben. Entsprechende Anpassungen sind deshalb zu beachten. Der Vorstand des Gemeindeverbandes (Verband Basellandschaftlicher Gemeinden, VBLG) ist vom Regierungsrat frühzeitig über den geplanten Antrag informiert worden. Zudem ist in diesem Zusammenhang zu erwähnen, dass sich die Baselbieter Gemeinden freiwillig dem kantonalen Personalrecht anschliessen.

5. Die Beratung in der Kommission

a) Im Oktober 2010 hat das Landratsbüro die vorliegende personalrechtliche Vorlage an die Personalkommission (PLK) überwiesen. Die PLK behandelte die vorliegende Dekretsvorlage anlässlich ihrer zwei Sitzungen vom 25. Oktober 2010 sowie vom 22. vom November 2010 in Anwesenheit von Regierungsrat und Finanzdirektor Adrian Ballmer (Teilnahme an beiden Sitzungen), der Personalchefin des Kantons, Doris Bösch-Aeschbacher (Teilnahme an erster Sitzung) und dem Generalsekretär der FKD, Michael Bammatter (Teilnahme an beiden Sitzungen).

b) Im Rahmen der erstbehandelnden Sitzung vom 25. Oktober 2010, ging es primär um die Präsentation der Vorlage. Dabei hat sich gezeigt, dass die Regierung diese Vorlage zusammen mit der Teuerungsvorlage für 2011 (LR-Geschäft Nr. 2010/394) als ein «politisches Paket» bezeichnet. Die Ferienvorlage sei aus Sicht der Regierung eine faire Lösung. Dafür werde für das Jahr 2011 als Folge kein Teuerungsausgleich zugestanden.

c) Von Seiten der GemeindevertreterInnen in der PLK hat sich an beiden Sitzungen gezeigt, dass diese neue Ferienregelung ohne Rücksprache mit den Gemeinden auf das Neue Jahr 2011 eingeführt werden soll. Die Gemeinden habe ihre Budgets bereits gemacht und dafür keine Zusatzkosten vorgesehen. Ausserdem sei es nicht in Ordnung, wenn die Gemeindeangestellten gegenüber den Lehrern, welche durch die Gemeinden bezahlt werden, anders behandelt würden. Im Weiteren wurde die Thematik mit den Angestellten im Pflegebereich (Spitex und Altersheime) angesprochen. Ein weiteres Votum brachte zum Ausdruck, dass das Ganze für die Gemeinden zeitlich sehr knapp sei und grosse Auswirkungen auf sie haben werde, denn ein grosser Teil der Gemeinden lehne sich an das kantonale Personaldekret an. Die Mehrheit der Gemeinden würde keine Kapazitäten für Effizienz-

steigerungen haben, da die meisten Angestellten bereits am Limit arbeiten.

d) An der zweitbehandelnden PLK-Sitzung vom 22. November 2010 wurde die Detailberatung mit der entsprechenden Beschlussfassung durchgeführt. Der § 6 Personaldekret bzw. § 7 Personaldekret mit deren Absätzen sind in der Kommission beraten worden.

e) Auf die Rückfrage zur Abstützung dieser Vorlage durch die Lehrerverbände haben der Regierungsvertreter sowie der Generalsekretär darauf hingewiesen, dass die beiden Vertreter des Lehrervereins die vorliegende Vorlage unterstützen würden. Es sind seitens der Regierung entsprechende Gespräche bzw. Verhandlungen mit den zuständigen Personen geführt worden.

f) Es ist aufgrund der vorliegenden Stellungnahme der 60(+)-Jährigen vom 18.11.2010 auch diskutiert worden, ob dieser Alterskategorie ein Ferientag mehr eingeräumt werden könne. Dabei hat die Regierung darauf verwiesen, dass sie selber über Freitage beschliessen könne. Jeder beschlossene freie Tag kostet etwa drei Millionen Franken. Dabei wurde seitens eines PLK-Mitgliedes darauf hingewiesen, dass dies für alle Mitarbeitenden gelte. Würde man sich für die Variante eines Teuerungsausgleichs einzig für die Altersgruppe der 60(+)-Jährigen entscheiden, würde dies über den Daumen gerechnet Mehrkosten von rund CHF 450'000.-- zuzüglich der Verwaltungskosten, beispielsweise die Mutationen im Informatiksystem, auslösen. Dabei würde aus Sicht der Regierung das Lohnsystem verfälscht und man hätte für die nächsten fünf Jahre zwei verschiedene Lohn Tabellen. Ein solches System wäre sehr komplex und würde zu anderen Ungerechtigkeiten unter den Mitarbeitenden führen.

g) Bei der Dekretsänderung per 1.1.2011 ist zum § 6 Absatz 2 von einem PLK-Mitglied der Antrag für die Erhöhung der Ferientage bei den 50- bis 59-Jährigen von bisher 25 Tage auf neu 28 Tage gestellt worden. Dies ist somit ein Ferientag mehr als die regierungsrätliche Vorlage vorsieht (27 Tage in RR-Vorschlag).

://: Der Antrag auf Rückweisung wird mit 7:2-Stimmen ohne Enthaltungen abgelehnt.

I. Inkrafttreten Personaldekretsänderung per 1. Januar 2011

h) Die von der Regierung vorgeschlagene Version von § 6 Abs. 2 Personaldekret mit Wirkung ab dem 1.1.2011 wird einstimmig angenommen. Die Bestimmung lautet gemäss der Regierungsvorlage neu wie folgt:

Personaldekret, § 6 Absatz 2 (ab 2011)

2 Der Ferienanspruch beträgt **23** Arbeitstage pro Kalenderjahr. Er erhöht sich im Kalenderjahr, in welchem das 50. Altersjahr vollendet wird, auf **27** Tage und im Kalenderjahr, in dem das 60. Altersjahr vollendet wird, auf **30** Arbeitstage.

://: Die vorliegende Version wird stillschweigend angenommen.

i) Bei der Ausnahmebestimmung von § 7 Abs. 1 Buch-

stabe a. Personaldekret geht es darum, dass die Ausnahmeregelung mit den fünf Wochen aufgehoben wird. Da eine sukzessive Erhöhung der Ferientage auf 23 Tage per 1.1.2011 bzw. 25 Tage per 1.1.2012 vorgesehen ist, kann diese Ausnahmeregelung erst ab anfangs 2012 aufgehoben werden. Deshalb ist eine Anwendung per 1.1.2011 noch nicht möglich.

://: Es wird stillschweigend beschlossen, diesen Absatz unter II. zu beraten.

II. Inkrafttreten Personaldekretsänderung per 1. Januar 2012

Personaldekret, § 6 Absatz 2 (ab 2012)

2 Der Ferienanspruch beträgt **25** Arbeitstage pro Kalenderjahr. Er erhöht sich im Kalenderjahr, in welchem das 50. Altersjahr vollendet wird, auf 27 Tage und im Kalenderjahr, in dem das 60. Altersjahr vollendet wird, auf 30 Arbeitstage.

://: Die PLK beschliesst mit 8:0-Stimmen mit 1 Enthaltung gemäss Antrag der Regierung.

Personaldekret, § 7 Absatz 1, Buchstabe a (Aufhebung)

://: Die PLK beschliesst einstimmig und ohne Enthaltungen die Aufhebung dieser Bestimmung per 1.1.2012.

Vorschlag für neuen Abschnitt III.

Im Zusammenhang mit der Regelung bei den Lehrpersonen wird ein neuer dritter Abschnitt mit folgendem Wortlaut vorgeschlagen:

«Die Umsetzungen der obenstehenden Beschlüsse im Bereich der Lehrpersonen soll nicht kostenneutral erfolgen. Dem Landrat ist bis spätestens 31. März 2011 eine Vorlage zur Umsetzung zu unterbreiten.»

Dabei soll darauf hingewiesen werden, dass die Umsetzung der Ferienregelung im Bereich der Schulen demzufolge nicht kostenneutral zu erfolgen habe. In der Diskussion zeigt sich, dass dieses Anliegen problematisch ist, da es beim vorliegenden Geschäft um eine mit den Sozialpartnern ausgehandelte Variante geht.

://: Der Antrag für einen neuen dritten Abschnitt mit obigem Wortlaut wird mit 5:3 Stimmen bei einer Enthaltung abgelehnt.

Schlussabstimmung:

://: Die PLK beschliesst mit 5:0 Stimmen bei 4 Enthaltungen, dem Landrat Zustimmung zu den Änderungen des Personaldekretes in der von ihr modifizierten Form zu beantragen.

6. Eintreten

a) Das Eintreten auf diese Vorlage war an der PLK-Sitzung vom 22. November 2010 grundsätzlich unbestritten. Es wurde einstimmig auf die Vorlage eingetreten.

b) Von einem Mitglied der PLK wurde der Antrag auf Ein-

treten mit der gleichzeitigen Rückweisung des Geschäftes gestellt. Dies ist mit dem Auftrag verbunden worden, dass die Situation der Lehrpersonen, in Anbetracht der Situation auf dem Arbeitsmarkt, der Regelung in Basel-Stadt und für Nichtverkräftbarkeit für die Schulen zu überprüfen sei. Nach einer entsprechenden Diskussion mit diversen Voten ist über den Rückweisungsantrag abgestimmt worden:

://: Der Rückweisungsantrag wird mit 4:3 Stimmen bei 2 Enthaltungen abgelehnt.

7. Antrag

a) Die Personalkommission stimmt dem Antrag der Regierung für die Änderung von § 6 Absatz 2 Personaldekret per 1.1.2011 mit der entsprechenden Erhöhung der Ferientage für die beiden bezeichneten Alterskategorien von 21 bis 49 Jahre sowie 50 bis 59 Jahre grossmehrheitlich zu. § 6 Absatz 2 Personaldekret mit Wirkung per 1.1.2012 ist im Rahmen der Detailberatung grossmehrheitlich bei einer Enthaltung gutgeheissen worden.

b) Die Aufhebung des § 7 Absatz 1 Buchstabe a Personaldekret ist mit Wirkung erst ab dem 1.1.2012 unbestritten gewesen.

c) Das Inkrafttreten der Änderungen im Personaldekret haben per 1.1.2011 bzw. 1.1.2012 zu erfolgen

d) Bei diesem LR-Geschäft ist als zusätzlicher Faktor zu beachten, dass es gleichzeitig mit der Teuerungsvorlage (LR-Geschäft Nr. [2010/394](#)) im Landrat an der Dezember-sitzung 2010 behandelt wird. Die Erhöhung des Ferienanspruches ist ein langjähriges Anliegen der Mitarbeitenden, das nun in zwei zeitlichen Phasen in den beiden nächsten Jahren umgesetzt werden soll.

e) Beschlüsse der PLK (3):

://: Die Personalkommission stimmt dem beigelegten § 6 Absatz 2 Personaldekret mit Wirkung ab dem 1.1.2011 grossmehrheitlich zu.

://: Die Personalkommission stimmt dem beigelegten geänderten § 6 Absatz 2 Personaldekret mit Wirkung ab dem 1.1.2012 mit 8:0 Stimmen bei einer Enthaltung zu.

://: Die Personalkommission beschliesst die Aufhebung von § 7 Absatz 1 Buchstabe a Personaldekret mit Wirkung ab 1.1.2012 einstimmig mit 9:0 Stimmen.

Oberwil, 26. November 2010

Im Namen der Personalkommission
Der Präsident: *Werner Rufi-Märki*

Beilage:

- Entwurf des Dekretstexts in der von der PLK modifizierten Fassung (von der Redaktionskommission bereinigt)

Dekret zum Personalgesetz (Personaldekret)

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 63 Absatz 3 der Verfassung vom 17. Mai 1984¹ des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Dekret vom 8. Juni 2000² zum Personalgesetz wird per 1. Januar 2011 wie folgt geändert und in Kraft gesetzt:

§ 6 Absatz 2

²Der Ferienanspruch beträgt 23 Arbeitstage pro Kalenderjahr. Er erhöht sich im Kalenderjahr, in welchem das 50. Altersjahr vollendet wird, auf 27 Arbeitstage und im Kalenderjahr, in dem das 60. Altersjahr vollendet wird, auf 30 Arbeitstage.

II.

Das Dekret vom 8. Juni 2000³ zum Personalgesetz wird per 1. Januar 2012 wie folgt geändert und in Kraft gesetzt:

§ 6 Absatz 2

²Der Ferienanspruch beträgt 25 Arbeitstage pro Kalenderjahr. Er erhöht sich im Kalenderjahr, in welchem das 50. Altersjahr vollendet wird, auf 27 Arbeitstage und im Kalenderjahr, in dem das 60. Altersjahr vollendet wird, auf 30 Arbeitstage.

§ 7 Absatz 1 Buchstabe a

aufgehoben

Liestal,

Im Namen des Landrates

Die Präsidentin:

Der Landschreiber:

¹ GS 29.276, SGS 100

² GS 33.1248, SGS 150.1

³ GS 33.1248, SGS 150.1